



Brüssel, den 8. Juli 2019
(OR. en)

11061/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0105(NLE)

SCH-EVAL 121
ENFOPOL 335
COMIX 354

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 8. Juli 2019
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10388/19

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch die Republik **Estland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Republik Estland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 8. Juli 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Republik Estland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Estland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 780 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 1 bis 9 und 11 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme legt der evaluierte Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 der Kommission und dem Rat einen Aktionsplan vor, der den Empfehlungen mit Angaben zu etwaigen weiteren Verbesserungen Rechnung trägt und eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen enthält —

EMPFIEHLT:

Estland sollte

1. die Arbeitsweise der einzigen Anlaufstelle (SPOC) straffen, um deren Kapazitäten zur Bewältigung der zunehmenden Anfragen und entsprechenden Aufgaben auszubauen;
2. das elektronische Fallbearbeitungssystem verbessern, um eine ausreichende Automatisierung der täglichen Arbeit der SPOC zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Daten aus der Anwendung SIENA in das Fallbearbeitungssystem integriert werden;
3. für eine bessere Verfolgung der Fristen für die Beantwortung eingehender internationaler Anfragen sorgen;
4. das geltende bilaterale Abkommen mit Lettland überarbeiten, um die festgestellten Mängel bei der Umsetzung zu beseitigen;
5. sowohl die Grundlagenschulungen als auch die Fortbildungen über die Schengen-Vorschriften und den Einsatz von EU- und internationalen Instrumenten wie SIENA, EIS, SIS und INTERPOL weiterentwickeln und aktualisieren. Speziellen Schulungen für das Personal der SPOC sollte Vorrang eingeräumt werden;
6. die nationalen Verfahren, die für die Umsetzung des auf Initiative Schwedens angenommenen Rahmenbeschlusses¹ entwickelt wurden, straffen, damit sichergestellt ist, dass sie umfassend Anwendung finden. Dementsprechend sollten die Endnutzer in geeigneter Weise geschult werden;

¹ Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

7. die Transliterationsfunktion und die Fuzzy-Logic-Suche in den nationalen Anwendungen, die mit EU- und internationalen Datenbanken verknüpft sind, implementieren;
8. die INTERPOL-MIND-Lösung implementieren, um die manuelle Eingabe der Daten in die Interpol-Datenbanken zu vermeiden;
9. dafür sorgen, dass die Anwendung SIENA und das Europol-Informationssystem (EIS) in allen zuständigen Strafverfolgungsbehörden verstärkt genutzt und die Endnutzer entsprechend geschult werden;
10. praktische nationale Leitlinien zu den für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu wählenden Kommunikationskanälen ausarbeiten, in denen auch Beispiele aus der Praxis angeführt werden;
11. den Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (VIS-Beschluss) umsetzen;
12. erwägen, formalisierte Verfahren einzuführen, um zügige Überprüfungen biometrischer Daten außerhalb der Arbeitszeiten zu gewährleisten;
13. die Verwendung eines Datenladesystems in Betracht ziehen, um den nationalen Beitrag zum EIS zu verbessern;
14. eine interaktive und nutzerfreundliche E-Learning-Lösung für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit auf der Grundlage praktischer Situationen und Fälle entwickeln.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident